

Dieses **Muster-Informationsblatt** ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das **Muster-Informationsblatt** soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen.

Das **Muster-Produktinformationsblatt** mit einer Laufzeit von 30 Jahren wurde nur für Vergleichszwecke erstellt, für den dargestellten Musterkunden ist diese Laufzeit nicht möglich.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Vorausdarlehen und Zwischenkredit sind tilgungsfreie Darlehen, d. h. Sie bezahlen dafür bis zur Zuteilung nur Sollzinsen. Anstatt zu tilgen, sparen Sie bei einem Vorausdarlehen zudem einen Bausparvertrag an. Bei beiden Finanzierungsvarianten wird unwiderruflich vereinbart, dass bei Zuteilung das Vorausdarlehen bzw. der Zwischenkredit durch das Bausparguthaben (angepasstes Altersvorsorge-Vermögen) und das Bauspardarlehen abgelöst wird. Anschließend ist das Bauspardarlehen zu tilgen.

Auszahlungsphase

-

› Basisdaten

Produkttyp

FuchsKonstant Wohn-Riester 30 (WV)

Anbieter

Bausparkasse
Schwäbisch Hall AG

Einmalzahlung

nicht möglich

Sonderzahlung

möglich

Beitragsänderung

Beitrag kann nicht erhöht, nicht verringert und nicht freigestellt werden

Tilgungsänderung

Tilgungsleistung kann erhöht, aber nicht verringert und nicht freigestellt werden

Mindesttilgungsleistung

monatlich 144,80 Euro

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase (Sparphase und Darlehensphase) Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die geförderten Beträge oder die Altersleistung versteuern.

› Darlehen

Ein Riester-Kombi-Kredit besteht aus einem tilgungsfreien Vorausdarlehen und einem Bausparvertrag. Nach Erfüllung der Zuteilungsvoraussetzungen und erfolgreicher Bonitäts- und Sicherheitenprüfung löst das Bausparguthaben - zusammen mit dem Bauspardarlehen - das Vorausdarlehen voraussichtlich nach 16 3/4 Jahren ab.

Danach zahlen Sie das Bauspardarlehen zurück.

Nettodarlehensbetrag	39.000 Euro
Gesamtdarlehensbetrag	55.514 Euro
Effektiver Jahreszins	2,62 %

FuchsKonstant Wohn-Riester 30 (WV)

Vor-/Zwischenfinanzierter Bausparvertrag

Zertifizierungsnummer
005937

» Daten des Musterkunden

Person

Kim Mustermensch (geb. 01.01.1991)
zulageberechtigt: unmittelbar
keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung
144,80 Euro	0,00 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein	

Vertragsbeginn	Gesamtlaufzeit der Finanzierung	Beginn der Auszahlungsphase
01.01.2018	29 Jahre, 0 Monate	31.12.2057

» Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	390,00 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Bausparsumme	1,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	18,00 Euro
jährlich anfallende Kosten während der Spar- phase in Euro	18,00 Euro

Bereitstellungszinsen für nicht ausgezahlte Vor- ausdarlehen/Zwischenkredite mit Verwendungszweck Kauf oder Herstellung ab dem 13. Monat, jährlich in Prozent	2,40 %
---	--------

Bereitstellungszinsen für nicht ausgezahlte Vor- ausdarlehen/Zwischenkredite mit allen anderen Verwendungszwecken ab dem 7. Monat, jährlich in Prozent	2,40 %
---	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Anbieterwechsel / Kündigung mit Auszahlung	50,00 Euro
Versorgungsausgleich	50,00 Euro

Unsere Vorausdarlehen/Zwischenkredite räumen Ihnen kein vertragliches Recht zur vorzeitigen Kündigung ein. Insofern enthält die vorstehende Tabelle keine Angaben zur Höhe einer vertraglichen Vorfälligkeitsentschädigung. Machen Sie hingegen von den Ihnen gesetzlich zustehenden Rechten der außerordentlichen Kündigung (§ 490 BGB) bzw. der vorzeitigen Erfüllung (§ 500 BGB) Gebrauch oder vereinbaren Sie mit uns eine einvernehmliche Beendigung des Vorausdarlehens/Zwischenkredits, kann eine Vorfälligkeitsentschädigung bzw. ein Vorfälligkeitsentgelt anfallen. Deren jeweilige Höhe richtet sich nach der dann noch ausstehenden Valuta und der im Zeitpunkt der Berechnung geltenden Zinsstrukturkurve des Wiederanlagezeitraums.

Bei einer Nicht- bzw. nur teilweisen Abnahme des Vorausdarlehens/Zwischenkredits kann eine (Teil-)Nichtabnahmeentschädigung anfallen (§§ 280, 281, 323 ff. BGB). Deren Höhe richtet sich nach der Höhe des nicht abgenommenen Darlehens/Zwischenkredits und der im Zeitpunkt der Berechnung geltenden Zinsstrukturkurve des Wiederanlagezeitraums.

Erläuterung zu den Abschluss- und Vertriebskosten:
Stehen bei Zuteilung noch Teilraten der Abschluss- oder Erhöhungsgebühr aus, werden diese zu diesem Zeitpunkt belastet.